LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/6092
zu Drucksache 18/5892
17. 04. 2023

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (fraktionslos)
– Drucksache 18/5892 –

Flächenneuinanspruchnahme in Rheinland-Pfalz reduzieren

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/5892 –** vom 27. März 2023 hat folgenden Wortlaut:

Der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) hat in einer seiner jüngsten Pressemitteilungen vom 8. März den wieder ansteigenden Flächenverbrauch in Rheinland-Pfalz beklagt und ein Maßnahmenkonzept vorgelegt, um zukünftig das landeseigene Ziel aus der Nachhaltigkeitsstrategie – tägliche Flächenneuinanspruchnahme bis zum Jahr 2030 auf unter einen Hektar begrenzen – auch zu erreichen.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie hat sich die tägliche Flächenneuinanspruchnahme in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2016 bis heute entwickelt (absolut in ha/Jahr)
2. Würde die Landesregierung zur Regulierung des Flächenverbrauchs die rechtliche Festschreibung eines Nachhaltigkeitsziels als Ziel im nächsten Landesentwicklungsplans (Fortschreibung zu einem Landesentwicklungsplan V) für sinnvoll erachten?
3. Würde die Landesregierung es für sinnvoll erachten, die aktuell geltende minimale Dichte von 20 Wohneinheiten pro Hektar bei der Bestimmung der Schwellenwerte (Festlegung auf der Ebene der Regionalplanung) deutlich anzuheben (mindestens 60 Wohneinheiten/ha), um den Flächenverbrauch im Wohnbereich signifikant zu senken?
4. Würde die Landesregierung eine Einführung von gewerblichen Schwellenwerten im Landesentwicklungsplan als Ziel für die nachgeordnete Raumplanung für sinnvoll erachten (in Anlehnung an die sehr erfolgreichen Wohnbauschwellenwerte)?
5. Würde die Landesregierung die Entwicklung eines Landesbodenschutzkonzeptes für sinnvoll erachten, um strukturiert und wissenschaftlich untermauert das Ziel „Netto-Null“ beim Flächenverbrauch zu realisieren?
6. Sieht die Landesregierung weiteren landespolitischen Handlungsbedarf (u. a. Gesetze, Förderprogramme), um dem Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft („Netto Null-Verbrauch“) näher zu kommen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 18. April 2023

18/6092
17-04-2023

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

17. April 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (fraktionslos)
betr. „Flächenneuinanspruchnahme in Rheinland-Pfalz reduzieren"
- Drucksache 18/5892 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Entwicklung der Flächenneuinanspruchnahme in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2016 bis heute (absolut in Hektar/Jahr) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Stichtag	Siedlungs- und Verkehrsfläche insgesamt in Hektar (absolut)	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Hektar pro Jahr
31.12.2016	284.411	Keine Angabe[1]
31.12.2017	284.267	-144
31.12.2018	284.798	531
31.12.2019	285.656	858
31.12.2020	287.396	1.740
31.12.2021	290.548	3.152

Zu Frage 2:

Nachhaltigkeit ist eines der wesentlichen Ziele der Landesplanung. Gemäß § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz stellt eine nachhaltige Raumentwicklung die Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe der Raumordnung dar. Dabei sind sowohl ökologische als auch ökonomische und soziale Belange jeweils ausgeglichen zu berücksichtigen.

Zu Frage 3:

Die sog. Dichtewerte (Wohnbaudichte in Wohneinheiten pro Hektar) werden neben anderen Faktoren der Berechnung des Schwellenwertes für die weitere Wohnbauflächenentwicklung gemäß Ziel 32 Landesentwicklungsprogramm IV in den Regionalen Raumordnungsplänen zugrunde gelegt.

[1] Mit der Erhebung zum Stichtag 31.12.2016 erfolgte ein Wechsel der Bezugsgrundlage und eine neue Abgrenzung der Flächennutzungskategorien. Dadurch ist die zeitliche Vergleichbarkeit von Erhebungen nach und vor dem genannten Stichtag nicht gegeben.

Die regionalplanerischen Schwellenwerte berechnen sich in der Regel aus einem Bedarfswert abzüglich eines Potentialwerts. In die Berechnung des Bedarfswerts in Hektar fließen verschiedene Parameter ein, darunter auch die Wohnbaudichte (in Wohneinheiten/Hektar). Insofern dienen die festgelegten Wohnbaudichten in den Regionalplänen der Berechnung des Bedarfswerts in Hektar und stellen somit wiederum eine Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts dar. Die Dichtewerte haben keine unmittelbare Verbindlichkeit für die verbindliche Bauleitplanung.

Ein Dichtewert von 60 Wohneinheiten pro Hektar entspricht einer dichten Blockbebauung in Großstädten. Diese Bebauungsdichte würde sich nicht in die bestehende dörfliche Baustruktur einpassen. Zukünftig wird es daher neben einer höheren - jedoch den Veränderungen des Klimas angepassten - Dichte auch stärker auf die Qualität der Bodennutzung ankommen, insbesondere wie Dach- und Wandflächen, aber auch Freiflächen so gestaltet werden können, dass die schützenswerten Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben oder kompensiert werden können.

Zu Frage 4:

Das Wesen von Schwellenwerten für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung liegt in einer angemessenen und bedarfsgerechten Verteilung dieser Flächen unter Berücksichtigung der Eigenentwicklung und besonderer Funktionen sowie spezifischer Bedarfe und Potentiale. Im gewerblichen Bereich kann eine Konzentration auf verkehrlich gut erschlossene Standorte ein landesplanerisches Ziel sein, um die negativen Auswirkungen (bspw. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen) zu minimieren und eine besondere Standortgunst zu nutzen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms, dessen Konzeption laut Koalitionsvertrag in dieser Legislaturperiode erarbeitet werden soll, werden geeignete Instrumente zur Reduktion des Flächenverbrauchs im gewerblichen Bereich z. B. durch eine Stapelung von Gewerbeflächen und Parkplätzen oder eine Mehrfachnutzung der Flächen (Gewerbe und Photovoltaik) zu prüfen sein.

Zu Frage 5:

Bei der Flächenneuinanspruchnahme handelt es sich um die sogenannte tatsächliche Nutzung, d. h. einen Beurteilungsmaßstab des Vermessungs- und Katasterwesens. Es ergibt sich hieraus kein Automatismus zur Beurteilung der jeweiligen Bodenqualität und zum Bodenfunktionserfüllungsgrad, denn der Indikator der Flächenneuinanspruchnahme ermöglicht keinerlei Aussagen zur Art der Bodenbedeckung und -eigenschaften bzw. zur Versiegelung.

Die derzeitige Ausgestaltung des Bodenschutzrechts eröffnet nicht die notwendigen Regelungskompetenzen und Verbindlichkeiten, um wirksame Instrumente zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme vorzugeben. Gleichwohl wird mit Klärung der Altlastenrelevanz von Verdachtsstandorten der Prozess der Wiedernutzung von Flächen maßgeblich unterstützt und somit eine Neuinanspruchnahme der „grünen Wiese" reduziert. Im Zuge der aktuell auf Bundes- und europäischer Ebene geführten Diskussion zur Stärkung des vorsorgenden Bodenschutzes wird auch die Verrechtlichung verbindlicher Vorgaben, Instrumente und Ziele zur Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2050 thematisiert. Auf dieser Basis könnte eine Landesbodenschutzkonzeption aufbauen.

Zu Frage 6:

Die bestehenden Instrumente haben zu einer deutlichen Bewusstseinsänderung auf kommunaler Ebene und innerhalb der Planung geführt. Die zukünftigen Instrumente sollten das Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft, deren Erreichung in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie von 2021 (S. 271) sowie im „Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026" (S. 44) für das Jahr 2050 angestrebt wird, verfolgen. Im Hinblick

auf diese Instrumente kommt zukünftig eine Anpassung und Verstärkung entsprechender Förderanreize über die bereits heute bestehenden hinaus in Betracht.

Michael Ebling